



BACKGROUND

EINE KUNDENINFORMATION DER VON GRAFFENRIED GRUPPE

RECHT

Absicherung im Konkubinat

In der Schweiz leben heute rund 40 Prozent der Paare unverheiratet zusammen. Trotz dieser gesellschaftlichen Realität ist das Konkubinat als nichteheliche Lebensgemeinschaft gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Wer im Konkubinat lebt, geniesst daher nicht denselben rechtlichen Schutz wie verheiratete Paare. Durch individuelle vertragliche Vereinbarungen sowie letztwillige Verfügungen kann Sicherheit geschaffen werden.

Es bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen, die das Konkubinat als solches definieren oder die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Konkubinatspartner systematisch regeln. Die Rechtsprechung definiert das Konkubinat als eine auf längere Zeit oder auf Dauer angelegte umfassende Lebensgemeinschaft und spricht in diesem Zusammenhang von einer «Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft» (vgl. BGE 138 III 97 E. 2.3.3). Trotz dieser eheähnlichen Ausgestaltung finden die eherechtlichen Bestimmungen keine analoge Anwendung auf Konkubinatspaare. Insbesondere besteht keine gesetzliche Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung, was vor allem im Trennungs- oder Todesfall zu unerwarteten Konsequenzen führen kann.

Im Vergleich zu verheirateten Paaren bestehen bei Konkubinatspaaren besonders in folgenden Bereichen rechtliche Unterschiede und allenfalls individueller Regelungsbedarf:

- **Kinder und Elternschaft:**

Bei verheirateten Eltern entsteht mit der Geburt des Kindes automatisch das gesetzliche Kindsverhältnis zu beiden Elternteilen. Bei unverheirateten Eltern gilt dies zunächst nur für die Mutter. Der Vater muss das Kind vor oder nach der Ge-

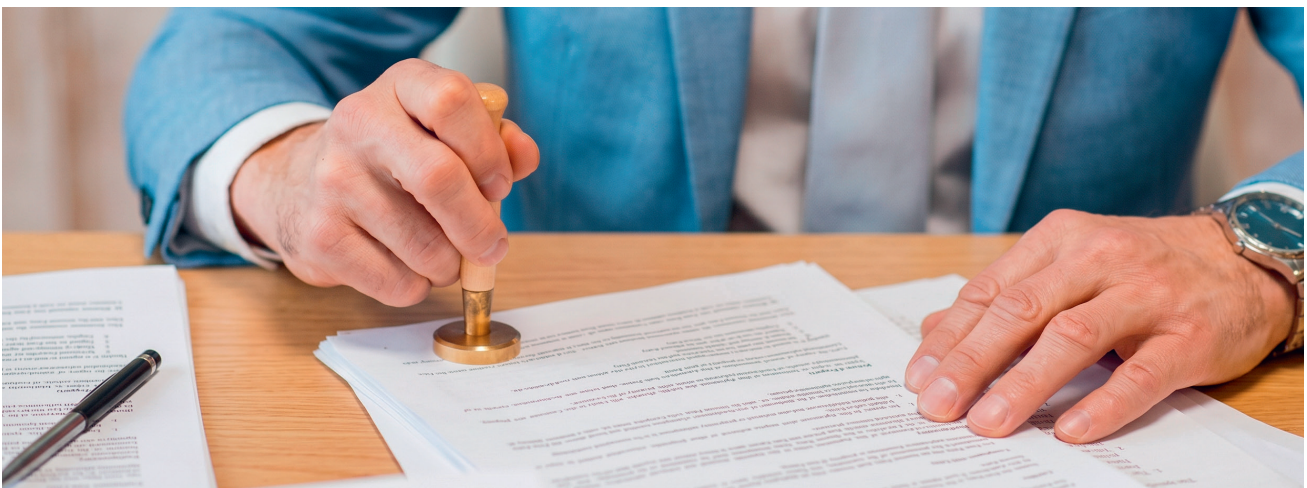
burt offiziell anerkennen, um die entsprechenden Rechte und Pflichten aus dem Kindsverhältnis zu erlangen. Auch die gemeinsame elterliche Sorge der unverheirateten Eltern setzt eine entsprechende Erklärung der Kindseltern voraus. Unabhängig vom Zivilstand der Eltern besteht gegenüber gemeinsamen (anerkannten) Kindern eine gesetzliche Unterhaltspflicht beider Elternteile.

- **Aufgabenteilung und persönlicher Unterhalt:**

Reduziert eine Partnerin oder ein Partner zugunsten von Haushalt oder Kinderbetreuung das Erwerbsspensum, entstehen daraus im Konkubinat grundsätzlich keine gesetzlichen Ausgleichspflichten oder persönlichen Unterhaltsansprüche für den Fall einer Trennung. Anders als bei Ehegatten besteht demnach keine Pflicht, den ehemaligen Partner bzw. die ehemalige Partnerin nach der Auflösung der Lebensgemeinschaft finanziell zu unterstützen (vorbehalten bleibt die Unterhaltspflicht gegenüber gemeinsamen Kindern).

- **Wohnsituation:**

Bei verheirateten Paaren steht die sogenannte Familienwohnung unter besonderem rechtlichem Schutz.



(Fortsetzung auf Seite 2)



VON GRAFFENRIED GRUPPE

(Fortsetzung von Seite 1)

Beide Ehepartner dürfen sie gleichberechtigt nutzen, unabhängig davon, wem sie gehört oder wer den Mietvertrag unterschrieben hat. Kommt es zur Trennung, entscheidet das Gericht, wem die Wohnung bzw. das Haus vorübergehend oder auch dauerhaft zugewiesen wird. Bei unverheirateten Paaren gibt es keine gesetzlichen Vorschriften betreffend der Wohnungszuteilung im Trennungsfall. Steht die Wohnung bzw. das Haus im Alleineigentum einer Person oder läuft der Mietvertrag allein auf ihren Namen, hat der andere Partner bzw. die andere Partnerin keinen besonderen rechtlichen Schutz und keinen Zuteilungsanspruch – selbst dann nicht, wenn es sich um das gemeinsame Zuhause mit Kindern handelt.

- **Erbrecht und Vorsorge:**

Ehegatten sind gesetzliche Erben und geniessen zudem einen Pflichtteilsschutz. Konkubinatspartner dagegen haben ohne anderslautende letztwillige Verfügung keinerlei Erbanspruch. Eine finanzielle Absicherung des Partners oder der Partnerin kann durch ein Testament erfolgen. Mit der Erbrechtsrevision per 1. Januar 2023 wurden die gesetzlichen Pflichtteile redu-

ziert, wodurch über einen grösseren Teil des Nachlasses frei verfügt werden kann. Dies ermöglicht es unverheirateten Paaren, einander stärker zu begünstigen, sofern entsprechende letztwillige Verfügungen getroffen wurden. Zu beachten ist jedoch, dass eine erbrechtliche Begünstigung bei unverheirateten Partnern erhebliche steuerliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Ähnliches gilt im Bereich der Sozialversicherungen: Leistungen der AHV knüpfen grundsätzlich an den Zivilstand an. In der beruflichen Vorsorge bestehen je nach Vorsorgereglement zwar teilweise Begünstigungsmöglichkeiten für Konkubinatspartner, diese greifen jedoch nicht automatisch und bedürfen einer entsprechenden Meldung bei der Vorsorgestiftung.

In einem Konkubinatsvertrag können Regelungen zur Aufteilung der Haushaltskosten, zu Eigentums- und Vermögensverhältnissen, zur Nutzung oder Zuweisung der Wohnung im Trennungsfall sowie zu allfälligen Unterhaltsleistungen vereinbart werden. Ein solcher Vertrag kann wesentlich zur Rechtssicherheit beitragen und das Risiko von Konflikten im Trennungsfall reduzieren. Eine letztwillige Verfügung kann den Konkubinatspartner bzw. die Konkubinatspartnerin zusätzlich für den Todesfall absichern.

PRIVATBANK

Ein neues Kernbankensystem für die Zukunft

Per 1. Januar 2027 stellt unsere Bank ihr Kernbankensystem auf die Plattform Finnova um. Ein solches Projekt ist anspruchsvoll, läuft über mehrere Jahre und betrifft zentrale Prozesse im Hintergrund. Für Kundinnen und Kunden soll der Übergang jedoch möglichst reibungslos erfolgen. Verantwortlich für die Umsetzung ist Markus Künzli, Projektleiter der Kernbankmigration.

Markus Künzli arbeitet seit mehreren Jahren im Banken- und IT-Umfeld und bringt umfassende Erfahrung in der Umsetzung grosser Migrationsprojekte mit. «Ein Kernbankensystem ist das Herzstück einer Bank. Unser Anspruch ist es, dieses Herz sicher, stabil und zukunftsfähig weiterentwickeln zu können – ohne die gewohnte Qualität und persönliche Betreuung zu beeinträchtigen», erklärt er. Dass die bisherige Applikation seit 2007 im Einsatz ist und nun ihr technisches Lebensende erreicht, mache den Wechsel notwendig – gleichzeitig biete er die Chance, langfristig auf einer soliden und modernen Basis weiterzuarbeiten.

Herr Künzli, was genau ist ein Kernbankensystem – und warum ist der Wechsel notwendig?

Ein Kernbankensystem bildet das technologische Rückgrat einer Bank. Es verarbeitet Konten, Buchungen, Wertschriften, Zinsen und vieles mehr. Unsere bisherige Lösung hat uns sehr lange zuverlässig begleitet, wird jedoch künftig nicht mehr weiterentwickelt oder vollständig unterstützt. Für eine verantwortungsvolle Bank ist es entscheidend, rechtzeitig zu handeln und auf eine Plattform zu wechseln, die auch in den nächsten Jahrzehnten Sicherheit, Stabilität und regulatorische Konformität gewährleistet.



Markus Künzli, Leiter Management Support

Warum fiel die Wahl auf Finnova?

Finnova ist mittlerweile eines der führenden Kernbankensysteme in der Schweiz. Das System ist etabliert, bewährt und wird laufend weiterentwickelt.

(Fortsetzung auf Seite 3)



VON GRAFFENRIED GRUPPE

(Fortsetzung von Seite 2)

In Kombination mit dem Betrieb durch die Incore Gruppe erhalten wir eine sehr stabile, sichere und zukunftsfähige Lösung, die unseren hohen Qualitätsanspruch abdeckt und uns auch in regulatorischer Hinsicht besser unterstützt.

Was bedeutet diese Umstellung für Kundinnen und Kunden?

Für Kundinnen und Kunden – und auch für Personen, die sich allgemein für unsere Bank interessieren – ist wichtig zu wissen: Die meisten Veränderungen finden im Hintergrund statt. Unsere Dienstleistungen, unsere Anlagestrategie und vor allem die persönliche Betreuung bleiben unverändert. Die Migration dient nicht dazu, die Bank um jeden Preis zu digitalisieren, sondern Prozesse sicherer, robuster und moderner zu machen.

Welche Rolle spielt das neue E-Banking?

Das neue E-Banking ist ein sichtbarer Bestandteil der Umstellung. Es ist moderner, übersichtlicher und technisch auf dem neuesten Stand. Es ermöglicht einen einfachen und sicheren Zugriff auf relevante Informationen. Für uns ist das E-Banking jedoch eine Ergänzung und keinesfalls ein Ersatz der persönlichen Beratung.

Sicherheit ist ein grosses Thema. Wie stellen Sie diese während der Migration sicher?

Sicherheit steht über allem. Die Migration erfolgt nicht spontan, sondern über einen langen Zeitraum mit wiederholten Testläufen.

Im Verlauf des Jahres werden regelmässig komplette Migrationen zu Testzwecken durchgeführt. Alle Abläufe, Kontrollen und Abstimmungen sind mehrfach geprüft. Der eigentliche Systemwechsel per 1. Januar 2027 basiert somit auf erprobten Prozessen und nicht auf einmaligen Aktionen.

Kommt es während der Umstellung zu Einschränkungen?

Das Kernbankensystem selbst wird nahtlos abgelöst, inklusive einer kurzen Parallelphase. Kurzzeitige Unterbrüche kann es lediglich beim E-Banking geben. Diese sind zeitlich begrenzt, werden frühzeitig kommuniziert und dauern in der Regel nur wenige Stunden. Der Handel und das Tagesgeschäft bleiben davon unberührt.

Bleibt die persönliche Beratung auch künftig zentral?

Unbedingt. Unsere Positionierung als persönlichste Privatbank Berns beruht auf Nähe, Vertrauen und individueller Beratung. Die Technologie unterstützt uns dabei. Gerade bei komplexen Vermögensfragen bleibt das persönliche Gespräch entscheidend.

An wen kann man sich bei Fragen wenden?

Der direkte Weg führt weiterhin über die persönliche Kundenberaterin oder den persönlichen Kundenberater. Das gilt während der Umstellung genauso wie danach. Selbstverständlich werden wir unsere Kundinnen und Kunden zu gegebener Zeit detailliert informieren.

GRUPPE

Stärkung der «integrierten Beratungsdienstleistungen» – Aktualisierung der Organisation

Per Juli 2026 aktualisiert die Von Graffenried Gruppe ihre Organisation auf Stufe Geschäftsleitung und Verwaltungsrat. Die gruppenweite Zusammenarbeit ihrer Geschäftsbereiche Privatbank, Immobilien, Treuhand und Recht soll gestärkt werden, ihrem Leitsatz folgend: «Tue recht und scheue niemanden».



Giorgio Albisetti, CEO

Ziel ist es, die Kompetenzen noch enger zu vernetzen und Kundinnen und Kunden einen einfachen Zugang zu integrierten Beratungsdienstleistungen mit umfassenden, abgestimmten Lösungen zu ermöglichen.

Stärkung der Gruppenleitung (CEO der Von Graffenried Gruppe)

Im Zuge der neuen Struktur wird die operative Gruppenleitung erweitert: An der Spitze der Gruppenleitung steht Giorgio Albisetti als CEO.

Der ausgebildete Anwalt und Notar und bisherige Leiter Immobilien, Family Office und Kompetenzzentrum Stiftungen wird künftig gemeinsam mit den Geschäftsführenden der einzelnen Geschäftsbereiche die Gesamtgeschäftsleitung der Von Graffenried Gruppe bilden:

(Fortsetzung auf Seite 4)



VON GRAFFENRIED GRUPPE

(Fortsetzung von Seite 3)

- Simon Wyss Privatbank
- Andrej Bissig Architektur
- Michael Friedli Liegenschaften
- Alex Bangerter Vermarktung
- Bianca Knödler Treuhand (Nachfolge von Beat Schmuckli)
- Christoph Zubler Recht

Erweiterung Verwaltungsrat

Die Immobilienexpertin Karin Voigt, bisher im VR Von Graffenried Immobilien, nimmt neu Einsitz im Verwaltungsrat der Von Graffenried Gruppe und stärkt so die gruppenweite Ausrichtung und den festgelegten Fokus auf die integrierten Beratungsdienstleistungen. Immobilienkompetenz vereint sich mit den weiteren Dienstleistungen Bank, Treuhand und Recht. Wir heissen Karin Voigt im Verwaltungsrat der Von Graffenried Gruppe herzlich willkommen. Karin Voigt ist eine erfahrene Immobilienexpertin. Als Chief Investment Officer bei Swiss Prime Site verantwortet sie das strategische und operative Management des grössten börsennotierten Gewerbe- und Retailportfolios der Schweiz.

Klare Verantwortlichkeiten, Fokus auf integrierte Beratungsdienstleistungen

Die neue Struktur wahrt die klaren Verantwortlichkeiten innerhalb der Bereiche (Governance) und fördert gleichzeitig die enge Zusammenarbeit auf Gruppenebene. Die einzelnen Gesellschaften bleiben rechtlich eigenständig und fachlich spezialisiert. Gleichzeitig ermöglicht die neue Organisation eine enge Abstimmung und effiziente Zusammenarbeit über alle Bereiche hinweg.



Karin Voigt (1979), Absolventin Universität Stuttgart (Architektur und Stadtplanung), MAS [Master of Advanced Studies, ETH Zürich (Management, Technology and Economics)] und Universität Zürich (Real Estate)]

Mit dieser Weiterentwicklung festigt die Von Graffenried Gruppe ihre Position als Anbieterin von integrierten Dienstleistungen in den Bereichen Bank, Immobilien, Treuhand und Recht und schafft die Grundlage für nachhaltiges Wachstum und eine weiterhin zentrale Kundenorientierung.

gruppe@graffenried.ch

Vertrauen verbindet.

VON GRAFFENRIED GRUPPE

Zeughausgasse 18, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 59 11
gruppe@graffenried.ch, www.graffenried.ch

VON GRAFFENRIED AG KOMPETENZZENTRUM STIFTUNGEN

Zeughausgasse 18, 3011 Bern
Telefon +41 31 320 57 55
info@graffenried-stiftungen.ch, www.graffenried-stiftungen.ch

VON GRAFFENRIED IMMOBILIEN

Markt-gass-Passage 3, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 57 11
info@graffenried-liegenschaften.ch
www.graffenried-immobilien.ch

VON GRAFFENRIED AG RECHT

Zeughausgasse 18, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 59 11
recht@graffenried-recht.ch, www.graffenried-recht.ch

PRIVATBANK VON GRAFFENRIED AG

Spitalgasse 3, 3011 Bern
Telefon +41 31 320 52 22
bank@graffenried-bank.ch, www.graffenried-bank.ch

Nidaugasse 35, 2501 Biel-Bienne

Telefon +41 32 328 73 52
biel@graffenried-bank.ch, www.graffenried-bank.ch

VON GRAFFENRIED AG TREUHAND

Waaghausgasse 1, 3011 Bern
Telefon +41 31 320 56 11
info@graffenried-treuhand.ch, www.graffenried-treuhand.ch

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich

Telefon +41 44 273 55 55
info@graffenried-treuhand.ch, www.graffenried-treuhand.ch